



Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Integrationsbeirats für Hansestadt und Landkreis Lüneburg

zwischen

der **Hansestadt Lüneburg**,
vertreten durch den Oberbürgermeister
- nachfolgend bezeichnet als Hansestadt -

und

dem **Landkreis Lüneburg**,
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend bezeichnet als Landkreis -

§ 1

Gemeinsamer Integrationsbeirat

- (1) Die Hansestadt Lüneburg und der Landkreis Lüneburg bilden einen gemeinsamen Integrationsbeirat als Interessenvertretung der in Hansestadt und Landkreis Lüneburg lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Er ist zugleich Bindeglied zur deutschen Bevölkerung.
- (2) Der Integrationsbeirat soll die Integration der in Hansestadt und Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Integrationsbeirats ist die Förderung der Integration der in Hansestadt und Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund. Er soll insbesondere

1. Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit Einrichtungen und Behörden entwickeln sowie auf den Abbau institutioneller und struktureller Hindernisse zur Integration hinwirken
2. Kontakte zwischen der einheimischen und ausländischen Bevölkerung, den Ausländervertretungen und den mit der Förderung der Integration befassten Einrichtungen vermitteln bzw. herstellen.

§ 3 **Zuständigkeiten und Befugnisse**

Der Integrationsbeirat leitet Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Ausschüsse des Rates/ Kreistags, den Rat/Kreistag, den Oberbürgermeister, den Landrat oder andere Stellen weiter. Er ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 4 **Zusammensetzung**

Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Landrat des Landkreises Lüneburg und dem Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg. Bei Verhinderung Bei Verhinderung ist Vertretung möglich..
2. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Fraktionen
3. je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg
5. 15 Personen mit Migrationshintergrund aus Hansestadt und Landkreis Lüneburg, die sich hälftig aus Männern und Frauen zusammensetzen und sich hälftig aus Einwohnern der Hansestadt und Einwohnern der Fläche des Landkreises zusammensetzen.

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppe (Definition des Statistischen Bundesamtes seit 2016).

6. zwei Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
7. einer Vertreterin/einem Vertreter des Sports
8. der Vertreterin/dem Vertreter der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe.

§ 5 **Besetzungsverfahren**

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen nach § 4 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen vom Rat bzw. Kreistag bestimmt.
- (2) Die Vertreterinnen/Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Lüneburg werden von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Satz 2 Nr. 5 werden Rat der Hansestadt und vom Kreistag aus dem nachstehend beschriebenen Personenkreis berufen.

Das Bildungs- und Integrationsbüro führt einen Workshop zur Vorbereitung auf die Arbeit im Integrationsbeirat durch. Teilnahmeberechtigt sind Einwohner des Landkreises Lüneburg mit Migrationshintergrund, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ziel dieses Workshops ist,

- a) die Verankerung des Integrationsbeirats im politischen Gesamtgefüge der Gremien von Hansestadt und Landkreis zu verdeutlichen
- b) die spezifischen Regeln und Gepflogenheiten von politischen Sitzungen und in der Gremienarbeit kennen zu lernen
- c) die interkulturelle Sensibilität der künftigen Mitglieder und ihrer Stellvertretungen so zu stärken, dass eine diversitätssensible Kommunikation möglich wird.

Nach Abschluss des Workshops verständigen sich die Teilnehmenden auf eine Vorschlagsliste für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Integrationsbeirats.

- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände werden durch die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Lüneburg benannt. Bei den Vorschlägen sollen insbesondere Träger berücksichtigt werden, die in der Integrationsarbeit tätig sind.
- (5) Die Vertreterin/der Vertreter des Sports wird durch den Kreissportbund Lüneburg benannt.

§ 6

Teilnahme anderer Vertreter

Vertretungen von Organisationen und Behörden, die nicht in § 4 genannt sind, sowie sachkundige Personen können auf Beschluss des Integrationsbeirats zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 7

Vorsitz

- (1) Die/der jeweilige Vorsitzende des Sozialausschusses der Hansestadt und des Sozialausschusses des Landkreises sind alternierende Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Integrationsbeirats. Der Wechsel im Vorsitz erfolgt nach Ablauf der Wahlperiode. In laufender Wahlperiode 2016 – 2021 liegt der Vorsitz beim Landkreis.
- (2) Der Integrationsbeirat hat einen Vorstand. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und ist Ansprechpartner der Verwaltung. Er besteht aus Vorsitzender/Vorsitzendem, stellvertretender/m Vorsitzender/Vorsitzenden sowie einem vom Integrationsbeirat gewähltem Mitglied des Beirats mit Migrationshintergrund.

**§ 8
Amtszeit**

Die Amtszeit des Integrationsbeirats entspricht der Wahlperiode des Rats der Hansestadt Lüneburg bzw. des Kreistags. Sie beginnt für den erstmalig zu bildenden Beirat am 1. April 2008, im Folgenden spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Kommunalwahl.

**§ 9
Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Bildungs- und Integrationsbüro.
Das Bildungs- und Integrationsbüro beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Ihm obliegen die Protokollführung und die Abwicklungen der Sitzungsgelder nach § 10. Die Geschäftsausgaben und Sitzungsgelder werden zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg hälftig geteilt.
- (2) Die Verhandlungssprache ist deutsch.
- (3) Der Integrationsbeirat für Hansestadt und Landkreis Lüneburg gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 10
Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung, jedoch ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00- € (in Worten: Zwanzig Euro) je Sitzung.

**§ 11
Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Hansestadt oder Landkreis Lüneburg können die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Lüneburg, 13. September 2017



Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister



Landkreis Lüneburg
Der Landrat